

Anerkennung deutscher Diplome im Bereich Heil- und Sonderpädagogik sowie Sozialpädagogik

1. Einleitung

Zwischen den Ausbildungen und Arbeitsfeldern der Sonderpädagogik¹ und der Sozialpädagogik bestehen Unterschiede sowohl in der Schweiz als auch in Deutschland. Die Berufs- und Diplombezeichnungen in den zwei Ländern helfen kaum bei der Vergleichbarkeit in Bezug auf die Anerkennung deutscher Diplome in der Schweiz. Das vorliegende Dokument bietet eine erste Orientierung und nennt die zuständigen Stellen sowie die Anerkennungspraxis deutscher Diplome in der Schweiz.

2. Berufe und Ausbildungen in der Schweiz

In der Schweiz beschäftigt sich die Sonderpädagogik mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit Entwicklungs- oder Funktionsbeeinträchtigungen, die einen besonderen Bildungsbedarf aufweisen und/oder mit einer Behinderung leben. Neben der Sonderpädagogik befasst sich auch die Sozialpädagogik mit Menschen mit Behinderung. Im folgenden Abschnitt werden die Unterschiede zwischen den beiden Berufsausbildungen Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik) und Sozialpädagogik erläutert.

2.1 Bereich Sonderpädagogik²

Der Beruf Sonderpädagoge/Sonderpädagogin mit zwei Vertiefungsrichtungen Schulische Heilpädagogik (SHP) und Heilpädagogische Früherziehung (HFE) ist ein reglementierter Beruf³ mit Anerkennung der Diplome durch die EDK. Ein Beruf gilt als reglementiert, wenn die Ausübung der beruflichen Tätigkeit in der Schweiz durch ein Gesetz oder eine Verordnung an den Besitz bestimmter Berufsqualifikationen (Diplome, Abschlüsse, Ausweise) gebunden ist.

2.1.1 Schulische Heilpädagogik

Aufgabenbereich

Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) beschäftigen sich mit Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bildungsbedarf und/oder Behinderung im schulischen Kontext. Ein besonderer Bildungsbedarf bei Kindern und Jugendlichen liegt vor, wenn die Entwicklung eingeschränkt oder gefährdet ist oder wenn sie dem Unterricht in der Regelschule ohne spezifische Unterstützung wegen einer kognitiven Beeinträchtigung, einer Körper-, Sinnes-, Mehrfach- oder Lernbehinderung nicht folgen können. Zudem befasst sich die Sonderpädagogik mit Kindern und Jugendlichen, welche nachweislich grosse Schwierigkeiten in der Sozialkompetenz sowie im Lern- oder Leistungsvermögen wegen einer Verhaltensauffälligkeit aufweisen.

¹ Heilpädagogik wird oft als Synonym verwendet, manchmal auch in der Kombination Heil- und Sonderpädagogik

² www.berufsberatung.ch/dyn/show/48625

³ www.sbf.admin.ch/dam/sbf/de/dokumente/2016/08/reglementierte-berufe.pdf.download.pdf/Liste_regl_Berufe_D.pdf

Arbeitsfelder

Schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen sind als integrative Lehrkraft auf allen Stufen der Regelschule sowie in heilpädagogischen (Sonder-)Schulen tätig. Sie erfassen den individuellen Förderbedarf sowie die Stärken der Kinder und sichern eine bedürfnisgerechte, individuums- und kontextorientierte Bildung und Erziehung. Sie helfen ihnen, die nötigen Kenntnisse und Kompetenzen zu erwerben, um die Lernziele zu erreichen und den Alltag langfristig möglichst selbständig und eigenverantwortlich zu gestalten. Dabei behalten sie die schulische, persönliche, soziale und berufliche Entwicklung im Auge und beziehen das gesamte Umfeld mit ein.

Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt an Pädagogischen Hochschulen oder an Universitäten. Es handelt sich um ein Masterstudium. Die Zulassung zum Studium erfordert ein Lehrdiplom (mindestens Bachelor). Personen mit einem Bachelorabschluss in Logopädie, in Psychomotoriktherapie oder in einem verwandten Studienbereich können ebenfalls zugelassen werden, müssen jedoch Zusatzleistungen im Bereich Ausbildung für den Unterricht in der Regelschule erbringen. Die EDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) ist zuständig für die gesamtschweizerische Anerkennung von Diplomen in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik). Die Diplome werden in der ganzen Schweiz anerkannt, sofern sie den Mindestanforderungen des Diplomanerkennungsrechts der EDK entsprechen⁴.

2.1.2 Heilpädagogische Früherziehung

Aufgabenbereich

Sonderpädagoginnen und Sonderpädagogen mit Vertiefungsrichtung heilpädagogische Früherziehung leisten präventive und erzieherische Unterstützung im familiären Kontext bei Kindern, deren Entwicklung verzögert, beeinträchtigt oder gefährdet ist, ab Geburt bis maximal 2 Jahre nach Schuleintritt.

Arbeitsfelder

Im Zentrum der Tätigkeiten der Heilpädagogischen Früherzieherinnen und Früherzieher steht die Früherfassung von Faktoren, welche die Entwicklung eines Kindes einschränken oder gefährden. Sie begleiten und unterstützen die Kinder im familiären Umfeld oder in den Betreuungsstrukturen, leisten Beratungs- und Unterstützungsarbeit im Rahmen von sonderpädagogischen Massnahmen, konzipieren die individualisierte sonderpädagogische Förderplanung und pflegen die regelmässige interdisziplinäre Zusammenarbeit mit allen beteiligten Fachpersonen und Institutionen. Sie pflegen die Zusammenarbeit mit den Eltern und andern Erziehungsverantwortlichen und nehmen entsprechende Familieninterventionen vor.

Ausbildung

Die Ausbildung erfolgt an Pädagogischen Hochschulen und Universitäten. Es handelt sich um ein Masterstudium. Die Zulassung zum Studium erfordert ein Lehrdiplom oder einen Abschluss in einem verwandten Studienbereich (jeweils mindestens Bachelor). Personen ohne Lehrdiplom für die Vorschule/Primarstufe oder ohne Diplom in Logopädie bzw. Psychomotoriktherapie müssen Zusatzleistungen im Bereich Vorschulpädagogik und Entwicklungspsychologie absolvieren und praktische Erfahrungen im Bereich Kind/Familie erbringen. Die EDK (Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren) ist zuständig für die gesamtschweizerische Anerkennung von Diplomen in Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung). Die Diplome werden in der ganzen Schweiz anerkannt, sofern sie den Mindestanforderungen des Diplomanerkennungsrechts der EDK entsprechen⁵.

⁴ vgl.: Rechtssammlung der EDK: www.edk.ch/de/dokumentation/rechtstexte-beschluesse/rechtssammlung. Dieses Reglement ist 2021-2023 Gegenstand einer Totalrevision. Das neue Reglement wird voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

⁵ vgl.: Rechtssammlung der EDK: www.edk.ch/de/dokumentation/rechtstexte-beschluesse/rechtssammlung. Dieses Reglement ist 2021-2023 Gegenstand einer Totalrevision. Das neue Reglement wird voraussichtlich am 1. Januar 2024 in Kraft treten.

2.2 Bereich Sozialpädagogik⁶

Die Berufe im Bereich Sozialpädagogik sind in der Schweiz ebenfalls reglementiert. Sie werden als Berufe der Sozialen Arbeit⁷ bezeichnet, wobei das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) für die Diplomanerkennung zuständig ist.

2.2.1 Sozialpädagogik Fachhochschule

Diese Ausbildung entspricht einem Bachelorstudiengang (6 Semester). Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen erziehen, fördern, unterstützen, begleiten, beraten, betreuen und pflegen behinderte und von Behinderung bedrohte Kinder, Jugendliche und Erwachsene in ihrem sozialen Umfeld. Zur Klientel gehören insbesondere Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit einer kognitiven Behinderung oder Mehrfachbehinderung sowie Kinder und Jugendliche mit Verhaltensauffälligkeiten und ihr jeweiliges (soziales) Umfeld.

Die berufliche Tätigkeit wird im Rahmen stationärer und teilstationärer heilpädagogischer und sozialpädagogischer Institutionen, gelegentlich auch im Rahmen ambulanter Dienste ausgeübt. Dazu gehören verschiedene Arten von Heimen, Wohngruppen, psychiatrischen Kliniken, Pflegefamilien, Jugendtreffs, Bildungsstätten, Werkstätten, familienunterstützende Dienste u.a. Das Arbeitsfeld liegt meistens im ausserschulischen Bereich.

2.2.2 Fachfrau/Fachmann Betreuung (Fachrichtung Menschen mit Beeinträchtigung)

Bei der Ausbildung zur Fachfrau Betreuung und zum Fachmann Betreuung (Fachrichtung Menschen mit Beeinträchtigung) handelt es sich um eine Berufsausbildung auf der Sekundarstufe II mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ). Die Ausbildung berechtigt zum Einsatz in Institutionen mit Personen mit Behinderung (ebenfalls im ausserschulischen Bereich). Die Fachfrau Betreuung und der Fachmann Betreuung betreut Menschen einzeln oder in Gruppen in Tageseinrichtungen, Heimen oder Wohngruppen. In der Behinderten- und Betagtenbetreuung spielen meist geistige, psychische und/oder körperliche Beeinträchtigungen eine Rolle. Die Fachfrau Betreuung und der Fachmann Betreuung pflegt und fördert diese Menschen in ihrem Kompetenzbereich.

2.3 Klinische Heilpädagogik und Sozialpädagogik Universität Freiburg

Die Ausbildung in klinischer Heilpädagogik und Sonderpädagogik wird nur an der Universität Fribourg angeboten (Departement Sonderpädagogik). Es handelt sich dabei um eine Ausbildung auf universitärer Stufe von 6 Semestern, die mit einem Bachelor abgeschlossen wird⁸.

Die Studienabgängerinnen und -abgänger befassen sich mit besonderen pädagogischen Situationen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, deren Erziehung, Bildung, Förderung und Betreuung langfristig erschwert ist. Es handelt sich dabei um ausserschulische pädagogische und agogische Themen.

⁶ www.berufsberatung.ch/dyn/show/1900?id=6210 & www.savoirsocial.ch/de/berufe#sozialpaedagogein-hf

⁷ www.sbfi.admin.ch/dam/sbfi/de/dokumente/2017/01/soziale-arbeit.pdf.download.pdf/note_reglementation_domaine_social_d.pdf

⁸ www.unifr.ch/spedu/de/etudes/bachelor.html

3. Berufe und Ausbildungen in Deutschland

3.1 Bereich Sonderpädagogik

3.1.1 Bachelor Sonderpädagogik

Der Bachelorstudiengang Sonderpädagogik ist polyvalent. Das heisst, dass nach dem Bachelorabschluss entweder ein fachwissenschaftlicher Masterstudiengang oder der Masterstudiengang Lehramt für Sonderpädagogik gewählt werden kann. Hierzu ist die Zweitfachwahl zu beachten. Der Abschluss des Bachelorstudiengangs Sonderpädagogik qualifiziert bereits für eine ausserschulische Berufstätigkeit.

3.1.2 Master Sonderpädagogik, bzw. Lehramt für Sonderpädagogik

Die Lehrbefähigung für den Bereich Sonderpädagogik wird in Deutschland nach abgeschlossenem Lehramtsstudium und Vorbereitungsdienst (Referendariat) mit dem Zeugnis über die Staatsprüfung für ein sonderpädagogisches Lehramt (z.B. Lehramt für Sonderpädagogik, Lehramt für sonderpädagogische Förderung) erworben.

Wer bereits über die Befähigung für ein Lehramt an Regelschulen verfügt, kann eine zusätzliche Befähigung für ein sonderpädagogisches Lehramt grundsätzlich bereits mit dem Erbringen von theoretischen Studienleistungen im sonderpädagogischen Bereich erwerben. Das Absolvieren eines zweiten Vorbereitungsdienstes ist nicht notwendig.

3.1.3 Sonderpädagogische Frühförderung

An einigen Ausbildungsinstitutionen kann oder konnte die Befähigung in Sonderpädagogischer Frühförderung erworben werden, indem dieser Bereich als Studienschwerpunkt, Wahlpflichtfach oder Erweiterungsfach im Lehramtsstudium Sonderpädagogik gewählt wird bzw. wurde.

3.1.4 Bachelor Frühförderung

Das Bachelorstudium führt zu einem berufsqualifizierenden Abschluss und bietet durch die Vermittlung persönlicher, sozialer, fachlicher und fachübergreifender Kompetenzen die Möglichkeit, in Arbeitsfeldern pädagogischer Frühförderung (Familienzentren, Beratungsstellen, Sozialpädiatrische Zentren, Kindertagesstätten etc.) tätig zu sein.

3.2 Bereich Sozialpädagogik

Hauptsächlich werden die folgenden Ausbildungen angeboten:

3.2.1 Rehabilitationspädagogin/Rehabilitationspädagoge (Universität)

Rehabilitationspädagoginnen und Rehabilitationspädagogen befassen sich mit der Erziehung, Bildung, beruflichen sowie sozialen Rehabilitation und Integration von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit einer körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung Sie arbeiten an Universitäten, Berufsakademien, in Schulen des Gesundheitswesens, an allgemeinbildenden weiterführenden Schulen und Grundschulen.

Rehabilitationspädagogik kann an Universitäten (Bachelor- und Masterstudium) studiert werden. Das Fach kann eigenständig oder im Rahmen von Lehramtsstudiengängen absolviert werden.

3.2.2 Heilpädagogin/Heilpädagoge (Fachhochschule FH)

Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (FH) erziehen, fördern und unterstützen Menschen jeden Alters, die unter erschwerten Bedingungen und mit Beeinträchtigungen leben. Sie arbeiten in Wohn- und Pflegeheimen sowie Tagesstätten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene Menschen mit Behinderungen.

Heilpädagogik kann als eigenständiger Studiengang (Bachelor- und Masterabschluss) an Fachhochschulen studiert werden.

3.2.3 Heilpädagogin/Heilpädagoge (Fachschule)

Das Tätigkeitsfeld und der Tätigkeitsbereich entsprechen demjenigen von Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (FH).

Heilpädagogin und Heilpädagoge (Fachschule) ist eine landesrechtlich geregelte Weiterbildung an Fachschulen, Fachakademien und Berufskollegs. Die Weiterbildung dauert 1½ bis 3 Jahre (Vollzeit), resp. 2 bis 4 Jahre (Teilzeit).

3.2.4 Heilerziehungspflegerin/Heilerziehungspfleger (staatlich geprüft)

Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger sind für die pädagogische und pflegerische Betreuung und Versorgung von Menschen mit einer körperlichen, kognitiven und psychischen Behinderung verantwortlich. Sie arbeiten vorwiegend in Einrichtungen zur Eingliederung und Betreuung von Menschen mit Behinderung (Tagesstätten, Kindergärten, Wohn- und Pflegeheimen). Sie können auch bei ambulanten sozialen Diensten oder in Vorsorge- und Rehabilitationskliniken tätig werden. An Sonderschulen übernehmen sie Aufgaben im Bereich der pädagogischen Freizeitbetreuung.

Die Weiterbildung zur staatlich geprüften Heilerzieherin und zum staatlich geprüften Heilerzieher dauert 2 bis 3 Jahre (Vollzeit), resp. 3 bis 4 Jahre (Teilzeit). Die Weiterbildung ist landesrechtlich geregelt und kann an Fachschulen bzw. Berufskollegs absolviert werden. Die Bezeichnungen der Abschlüsse können in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich sein.

3.2.5 Heilerziehungspflegehelferin/Heilerziehungspflegehelfer

Heilerziehungspflegehelferinnen und Heilerziehungspflegehelfer betreuen, pflegen, erziehen und fördern Menschen mit einer Behinderung. Sie arbeiten in Einrichtungen zur Eingliederung und Betreuung von Menschen mit einer Behinderung (Tagesstätten, Kindergärten, Wohn- und Pflegeheimen). Sie können aber auch bei ambulanten sozialen Diensten, in Vorsorge- und Rehabilitationskliniken oder in Betreuungsstellen tätig sein.

Die Ausbildung zur Heilerziehungspflegehelferin und zum Heilerziehungspflegehelfer ist eine landesrechtlich geregelte ein- bis zweijährige schulische Ausbildung an Berufsfachschulen und Berufskollegs. Je nach Bundesland bzw. Bildungsanbieter führt die Ausbildung zu unterschiedlichen Abschlussbezeichnungen⁹.

3.2.6 Diplom-Heilpädagogin/Diplom-Heilpädagoge

Der Abschluss Diplom-Heilpädagogin, bzw. Diplom-Heilpädagoge kann heutzutage nur noch an einigen wenigen Hochschulen erreicht werden.

⁹ Weiterführende Informationen zu allen Berufen siehe unter: www.unifr.ch/spedu/index.php?page=khp

4. Die Diplomanerkennung und das Freizügigkeitsabkommen (FZA)

4.1 Inhalt des FZA

Die Diplomanerkennung wird im Anhang III FZA geregelt. Was die Diplomanerkennung betrifft, verpflichtet das FZA die Mitgliedstaaten dazu, den Migrantinnen und Migranten Zugang zu den Tätigkeiten zu geben, die sie in ihrem Herkunftsstaat ausüben dürfen. Für die Ausübung ist wichtig zu wissen, für welche beruflichen Tätigkeiten die ausländische Ausbildung befähigt. Der Aufnahmestaat muss Zugang zu den gleichen Tätigkeiten gewähren. Diese Regelung gilt nur für reglementierte Berufe. Ein Beruf ist reglementiert, wenn ein bestimmter Abschluss für seine Ausübung erforderlich ist. Wird kein bestimmter Abschluss von Gesetzes wegen verlangt, kann die Tätigkeit direkt aufgrund des ausländischen Diploms ausgeübt werden.

4.2 Reglementierung der Berufe in der Schweiz

4.2.1 Sozialpädagogik

Die Arbeit in heil- und sozialpädagogischen Institutionen (ausserschulischer Bereich) mit Menschen mit Beeinträchtigungen oder Verhaltensauffälligkeiten gehört in den Bereich der sozialen Arbeit. Als zuständige Stelle für die Anerkennung der Diplome im Bereich der sozialen Arbeit, stuft das SBFI diese Berufe als reglementiert ein, was zur Anwendung des FZA führt.

4.2.2 Sonderpädagogik (Schulische Heilpädagogik, Heilpädagogische Früherziehung)

Diese Berufe sind durch die EDK reglementiert.

5. Zuständige Stellen und Anerkennungspraxis in der Schweiz

5.1 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Das SBFI ist für die Anerkennung ausländischer Diplome zuständig, welche Zugang zur Berufsausübung ermöglichen, wofür in der Schweiz ein Abschluss der Berufsbildung (eidg. Fähigkeitszeugnis, Berufsmatur, Diplome der höheren Fachschule, Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen) und/oder der Fachhochschule verlangt wird.

Im Bereich der Sonderpädagogik ist das SBFI nur für die Anerkennung zum schweizerischen Fähigkeitszeugnis Fachfrau Betreuung und Fachmann Betreuung, Fachrichtung Behindertenbetreuung (auf Sekundarstufe II) zuständig. In der Schweiz ist eine Anerkennung des deutschen Titels Staatlich anerkannte Heilpädagogin bzw. Staatlich anerkannter Heilpädagoge (Fachschule) mit einem schweizerischen Diplom auf Tertiärstufe (z.B. Bachelor in Sozialer Arbeit) mangels einer Ausbildung auf entsprechender Stufe nicht möglich.

In Anbetracht der gegenseitigen Berufsziele dürfen deutsche Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen mit Fachschulabschluss sowie deutsche Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger eine Gleichwertigkeit als Fachfrau Betreuung und Fachmann Betreuung, Fachrichtung Behindertenbetreuung beantragen.

Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegehelferinnen und Heilerziehungspflegehelfer können in der Schweiz nicht anerkannt werden, da kein vergleichbarer Beruf in der Schweiz existiert.

Deutsche Staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen haben die Möglichkeit, auch dieses ersterworbene Diplom anerkennen zu lassen. In diesem Fall können sie entweder eine Gleichwertigkeit für das Fähigkeitszeugnis Fachfrau Betreuung und Fachmann Betreuung Fachrichtung Kinderbetreuung beantragen oder mittels Ausgleichsmassnahmen (7 Module) die Anerkennung als Sozialpädagogin und Sozialpädagoge HF erhalten.

5.2 Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)

Für die Diplomanerkennung im Bereich Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtungen Heilpädagogische Früherziehung und Schulische Heilpädagogik) ist die EDK zuständig. Für deutsche Lehrdiplome im Bereich Sonderpädagogik kann bei der EDK eine gesamtschweizerische Anerkennung für Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik) beantragt werden. Personen mit einem deutschen Abschluss in Sonderpädagogischer Frühförderung sowie staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Fachhochschule oder Universität) können eine Anerkennung für Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung) beantragen.

5.3 swissuniversities – Dachorganisation der Schweizer Hochschulen

swissuniversities stellt Anerkennungsempfehlungen, Niveaubestätigungen und Diplombestätigungen für Hochschulabschlüsse aus.

5.4 Kontakt

SBFI

Anerkennung ausländischer Diplome¹⁰

Hotline

+41 (0)58 462 28 26

kontaktstelle@sbfi.admin.ch

swissuniversities

Anerkennung/Swiss ENIC (European Network of National Information Centres on Academic Recognition and Mobility)¹¹

Christine Gehrig, Leitung

+41 (0)31 335 07 43

christine.gehrig@swissuniversities.ch

EDK

Anerkennung von ausländischen Diplomen im Bereich Sonderpädagogik¹²

Diplomanerkennung (nur fachliche Auskunft)

+41 (0)31 309 51 31 (Montag bis Freitag von 8h30–11h)

diplom@edk.ch

SZH

Auskunft zur Anerkennung von ausländischen Diplomen im Bereich Sonderpädagogik

Olga Meier-Popa

+41 (0)31 320 16 58

olga.meier@szh.ch

Datum: Stand April 2021

¹⁰ www.sbf.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/diploma.html

¹¹ www.swissuniversities.ch/service/erkennung/swiss-enic/kontakt

¹² www.edk.ch/dyn/12933.php